

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE | NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER März 2009

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Intern

Besuchen Sie auch unser
neues Internetangebot zum
Mietrecht

www.mietrechtstipp.de

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsrecht

1. Anmeldepflicht von vor Inkrafttreten des MoMiG im Handelregister eingetragenen Gesellschaften ist eingeschränkt
2. Zur Abberufung eines Geschäftsführers einer Zweipersonen-GmbH ist kein schuldhaftes Verhalten notwendig

Arbeitsrecht

1. Arbeitnehmer können wegen Erreichens des Ruhestandsalters entlassen werden
2. Abfindungen aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich mindern den Anspruch auf Arbeitslosengeld II
3. Arbeitnehmer können sich regelmäßig nicht auf die Unwirksamkeit einer Eigenkündigung berufen

Mietrecht

1. Verpflichtung des Mieters zur Vornahme des Außenanstrichs führt zur Unwirksamkeit der gesamten Schönheitsreparaturklauseln
2. Farbwahlklauseln für Schönheitsreparaturen während der Mietzeit sind unwirksam
3. Mieter müssen bauliche Maßnahmen nach behördlicher Anordnung in ihrer Wohnung dulden

Zivilrecht

1. Erfordernis von Regenerationsfahrten bei Dieselaautos mit Partikelfiltern im Kurzstreckeneinsatz stellt keinen Mangel dar
2. Geschädigte können bei fehlerhafter Immobilienanlageberatung Schadensersatz gegenüber Beratern geltend machen
3. Verkürzte Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Reisemängeln in AGB sind unwirksam

Gesellschaftsrecht

1. Anmeldepflicht von vor Inkrafttreten des MoMiG im Handelregister eingetragenen Gesellschaften ist eingeschränkt

Nach Inkrafttreten MoMiG ist eine bereits vor dem 01.11.2008 im Handelsregister eingetragene GmbH nur dann zur Anmeldung ihrer inländischen Geschäftsanschrift verpflichtet, wenn sie diese Anschrift vor dem 01.11.2008 dem Registergericht nicht mitgeteilt oder sich die Anschrift geändert hat (OLG München vom 28.01.2009, Az: 31 Wx 05/09).

2. Zur Abberufung eines Geschäftsführers einer Zweipersonen-GmbH ist kein schuldhaftes Verhalten notwendig

Es reicht zur Abberufung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund wegen eines unheilbaren Zerwürfnisses mit einem Mitgeschäftsführer bei einer Zweipersonen-GmbH aus, dass die Geschäftsführer untereinander so zerstritten sind, dass eine Zusammenarbeit zwischen ihnen nicht mehr möglich ist. In einem solchen Fall kann jeder von ihnen jedenfalls dann abberufen werden, wenn er durch sein - nicht notwendigerweise schuldhaftes - Verhalten zu dem Zerwürfnis beigetragen hat (BGH vom 12.01.2009, Az: II ZR 27/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Arbeitnehmer können wegen Erreichens des Ruhestandsalters entlassen werden

Eine nationale Vorschrift, wonach 65 Jahre alte Arbeitnehmer wegen Versetzung in den Ruhestand entlassen werden können, beinhaltet zwar eine Ungleichbehandlung wegen des Alters. Diese Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt und damit mit der Anti-Diskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG vereinbar, wenn die Vorschrift legitime Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt oder berufliche Bildung verfolgt. Das Gesetz muss diese Ziele nicht zwingend ausdrücklich benennen (EuGH vom 05.03.2009, Az: C-388/07).

2. Abfindungen aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich mindern den Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Die in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich vereinbarte Abfindung darf beim Arbeitslosengeld II leistungsmindernd als Einkommen berücksichtigt werden. Anders als nach den früheren Regelungen zur Arbeitslosenhilfe hat der Gesetzgeber beim Arbeitslosengeld II bewusst auf eine Privilegierung von Abfindungszahlungen verzichtet. Diese stellen auch keine zweckbestimmten Leistungen im Sinn von § 11 Abs.3 Nr.1a SGB II dar (BSG vom 03.03.2009, Az: B 4 AS 47/08 R)

3. Arbeitnehmer können sich regelmäßig nicht auf die Unwirksamkeit einer Eigenkündigung berufen

Auch eine vom Arbeitnehmer ausgesprochene außerordentliche Kündigung bedarf zwar nach § 626 Abs.1 BGB eines wichtigen Grundes. Fehlt dieser, kann aber regelmäßig nur der Arbeitgeber die Unwirksamkeit der Kündigung gerichtlich geltend machen. Dagegen verstößt der Arbeitnehmer mit einer Berufung auf die Unwirksamkeit der Kündigung in aller Regel gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (BAG vom 12.03.2009, Az: 2 AZR 894/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

M i e t r e c h t

1. Verpflichtung des Mieters zur Vornahme des Außenanstrichs führt zur Unwirksamkeit der gesamten Schönheitsreparaturklauseln

Eine Klausel über die Vornahme von Schönheitsreparaturen in einem Formularmietvertrag ist insgesamt unwirksam, wenn sie die Verpflichtung enthält, auch den Außenanstrich von Türen und Fenstern vorzunehmen. Darin liegt eine unangemessene Benachteiligung des Mieters, weil diese Arbeiten nicht unter den Begriff der Schönheitsreparaturen fallen, der in § 28 Abs.4 S.3 der Zweiten Berechnungsverordnung definiert ist (BGH vom 18.02.2009, Az: VIII ZR 210/08).

2. Farbwahlklauseln für Schönheitsreparaturen während der Mietzeit sind unwirksam

Eine Klausel zur Durchführung der Schönheitsreparaturen in einem Formularmietvertrag, die dem Mieter während der Mietzeit vorgibt, die Mieträume in einer ihm vorgegebenen Farbwahl zu streichen, ist unwirksam. Sie schränkt den Mieter in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs ein, ohne dass dafür ein anerkanntes Interesse für den Vermieter besteht (BGH vom 18.02.2009, AZ: VIII ZR 166/08).

3. Mieter müssen bauliche Maßnahmen nach behördlicher Anordnung in ihrer Wohnung dulden

Mieter sind verpflichtet, bauliche Maßnahmen in ihrer Wohnung, die der Vermieter aufgrund einer behördlichen Anordnung oder rechtlichen Verpflichtung durchführen muss, zu dulden. Die Duldungspflicht sowie eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich einer zeitnahen Terminabstimmung ergeben sich in solchen Fällen in der Regel aus § 242 BGB (BGH vom 04.03.2009, Az: VIII ZR 110/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Erfordernis von Regenerationsfahrten bei Dieselaautos mit Partikelfiltern im Kurzstreckeneinsatz stellt keinen Mangel dar

Nach derzeitigem Stand der Technik sind Dieselfahrzeuge mit Partikelfiltern aller Hersteller für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz nicht geeignet, weil für die Regeneration des Partikelfilters eine erhöhte Abgastemperatur erforderlich ist, die im reinen Kurzstreckenbetrieb gewöhnlich nicht erreicht wird. Infolgedessen stellt die Erfordernis von Regenerationsfahrten mit flottem Tempo auf der Autobahn zur Vermeidung von Funktionsstörungen beim überwiegenden Einsatz im Kurzstreckenbetrieb keinen Mangel dar (BGH vom 04.03.2009, Az: VIII ZR 160/08).

2. Geschädigte können bei fehlerhafter Immobilienanlageberatung Schadensersatz gegenüber Beratern geltend machen

Der durch eine fehlerhafte Anlageberatung Geschädigte kann seinen im Abschluss eines notariellen Kaufvertrags über eine Immobilie mit einem Dritten bestehenden Schaden auch gegenüber dem beratenden Unternehmen geltend machen, indem er die Erstattung des gezahlten Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übereignung der erworbenen Kapitalanlage verlangt. Dies entspricht dem im allgemeinen Schadenersatzrecht geltenden Prinzip des Vorteilsausgleichs und bedarf keines besonderen Antrags und keiner Einrede des Schuldners (BGH vom 15.01.2009, Az: III ZR 28/08).

3. Verkürzte Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Reisemängeln in AGB sind unwirksam

Die Verkürzung der Verjährungsfrist für Reisemängel in AGB des Reiseveranstalters ist unwirksam. Eine solche Klausel betrifft ohne Ausnahme alle vertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden erfasst. Für vertragliche Ansprüche, die auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden gerichtet oder auf grobes Verschulden gestützt sind, kann die Haftung in AGB jedoch gemäß § 309 Nr.7a und b BGB nicht wirksam begrenzt werden. Der Verstoß gegen § 309 Nr.7 BGB hat zur Folge, dass die Abkürzung der Verjährungsfrist insgesamt unwirksam ist (BGH vom 26.02.2009, AZ: Xa ZR 141/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

* * *

PIELSTICKER
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

info@pielsticker.de

pielsticker.de

pielsticker-mediation.de

B E R L I N F R A N K F U R T D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.